

Ordnungsbehördliche Verordnung

zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Ahse, Salzbach, Mühlenbach, Soestbach, Amper Bach, Blögge, Schledde und Rosenau in der Managementeinheit Ahse (ME_LIP_1600) im Regierungsbezirk Arnsberg

- Überschwemmungsgebietsverordnung ME_LIP_1600 -
- Az.: 54.50.85-022 -

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert am 22.12.2011 (BGBl. I Nr. 71 S. 3044, 3051),
- §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff).
- §§ 12, 25, 27 bis 31, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528), mit Stand vom 06.12.2016 (GV.NRW.S. 1062), sowie
- §§ 1, 4 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 03. Februar 2015 (SGV. NRW. 282) i.V.m. Nr. 22.1.49 des Anhangs II, mit Stand vom 08. November 2016 (GV. NRW. S. 978)

wird verordnet:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich und Darstellung

(1) Die Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Ahse im Regierungsbezirk Arnsberg - Überschwemmungsgebietsverordnung ME_LIP_1600 - werden nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen festgesetzt. Sie weisen die Flächen aus, die in Hochwasserrisikogebieten bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis überschwemmt oder durchflossen werden.

Sie erstrecken sich auf die Gewässer:

- **Ahse** vom Ahsedüker in Hamm bis Fluss-km 44,67 südlich der L747 bei Neuengeseke im Süden von Bad Sassendorf sowie die Rückstaubereiche der Ahse am Kützelbach und Wöstegraben südlich von Bad Sassendorf-Ostinghausen,

- **Salzbach** von Fluss-km 0,72 im Mündungsbereich in die Ahse zwischen dem Ortsteil Süddinker in Hamm und dem Ortsteil Dorfwelver in der Gemeinde Welver bis Fluss-km 12,6 unterhalb des Durchlassbauwerks der Straße Salinenring am Kurpark in der Stadt Werl,
- **Mühlenbach** vom Mündungsbereich in den Salzbach südlich des Ortsteils Welver-Scheidungen an der Gemeindegrenze zu Werl bis Fluss-km 9,48 in Soest-Östtönnen am Ortsausgang-Ost Alte Heerstraße,
- **Soestbach** von Fluss-km 0,14 nördlich des Ortsteils Berwicke in Welver bis Fluss-km 11,47 unterhalb des Durchlassbauwerks Aldegrewerwall am nordwestlichen Rande der Soester Altstadt,
- **Amper Bach** von Fluss-km 0,74 im Mündungsbereich in die Blögge bei Welver-Schwefe bis Fluss-km 3,86 nördlich der Brücke Im Spring in Soest-Ampen,
- **Blögge** vom Mündungsbereich in den Soestbach nördlich von Welver-Schwefe an der Gemeindegrenze zu Soest bei Fluss-km 0,16 bis Fluss-km 6,38 östlich von Soest-Ampen,
- **Schledde** von Fluss-km 0,42 südlich von Lippetal-Oestinghausen bis Fluss-km 11,49 unterhalb des Durchlassbauwerks nördlich der A44 bei Soest und
- **Rosenau** von Fluss-km 2,0 bei Lippetal-Brockhausen bis Fluss-km 14,69 unterhalb des Durchlassbauwerks nördlich der A44 an der Ausfahrt 57 Soest-Ost.

Die Flächen der Überschwemmungsgebiete sind in einer Übersichtskarte und in den detaillierten Überschwemmungsgebietskarten eingetragen. Diese Karten sind Bestandteil dieser Verordnung und unter dem gleichen Aktenzeichen: 54.50.85-022 mit Zugehörigkeitsvermerk versehen.

- (2) Das Überschwemmungsgebiet wird durch die in den Karten in blauer Farbe markierten Flächen dargestellt. Das Gewässerbett und seine Ufer sind abweichend hiervon nicht Bestandteil des Überschwemmungsgebietes.

§ 2 Besondere Schutzvorschriften

Für Maßnahmen und Handlungen im festgesetzten Überschwemmungsgebiet sind die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes und Landeswassergesetzes zu beachten.

§ 3 Einsichtnahme

Informationen und Unterlagen zu den Überschwemmungsgebieten sind im Internet im Fachinformationssystem ELWAS-WEB (elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW) sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg veröffentlicht.

Darüber hinaus kann die Verordnung (Text und Karten der Überschwemmungsgebiete) vom Tage des Inkrafttretens an bei der Bezirksregierung Arnsberg, Außenstelle Lippstadt, sowie bei der kreisfreien Stadt Hamm, Gemeinde Welver, Stadt Werl, Gemeinde Lippetal, Stadt Soest, Gemeinde Bad Sassendorf und Stadt Lippstadt sowie beim Kreis Soest eingesehen werden.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft und gilt entsprechend § 83 (2) Satz 2 LWG unbefristet.

Gleichzeitig tritt

- die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Neufestsetzung des Überschwemmungsgebietes der Ahse, Kützelbach, Rosenau, Schledde und Wöstegraben im Bereich der Stadt Hamm sowie des Kreises Soest - Überschwemmungsgebietsverordnung „Ahse“- erschienen im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg Nr. 9 am 28. Februar 2004 für den Gewässerabschnitt der Ahse im Bereich von Fluss-km 0 bis Fluss-km 42,8 sowie die der o.g. Nebengewässer

außer Kraft.

Arnsberg, den 05.03.2022

Az.: 54.50.85-022

Bezirksregierung Arnsberg

- Obere Wasserbehörde -

Im Auftrag

gezeichnet Dr. Leismann